Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 4427**

Antrag

der Abgeordneten Oetzel, Dr. von Brentano und Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ordnung des Ingenieurberufes (Ingenieurgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Sinne dieses Gesetzes ist Ingenieur,

a) wer auf Grund des Abschlußzeugnisses einer deutschen Technischen Hochschule oder Berg-Akademie den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs erworben hat,

b) wer durch Abschlußzeugnis einer wenigstens fünfsemestrigen staatlichen, kommunalen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieur- oder Bauschule deren erfolgreichen Besuch nachweisen kann,

c) wer an einer deutschen Universität eine dem Dr.-Ing. gleichzuerachtende Doktorwürde erlangt hat,

d) wem auf seinen Antrag oder auf Antrag eines technisch-wissenschaftlichen Vereines durch den zuständigen Landeswirtschaftsminister im Ausnahmewege auf Grund der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz die Befähigung zum Ingenieur zuerkannt worden ist.

§ 2

(1) Das Wort „Ingenieur" oder Wortverbindungen mit dem Wort „Ingenieur" dürfen in einer Firmenbezeichnung oder zur sonstigen Kennzeichnung eines Unternehmens oder einer beruflichen Tätigkeit nur dann gebraucht werden, wenn und solange ein verantwortlicher Leiter des Unternehmens Ingenieur im Sinne dieses Gesetzes ist oder wenn der Betrieb von einem Ingenieur geführt wird.

(2) Vereinigungen und Körperschaften dürfen das Wort „Ingenieur" in ihrem Namen nur verwenden, wenn ihre ordentlichen Mitglieder „Ingenieure" sind.

§ 3

Übertretungen dieses Gesetzes können mit Geldstrafen bis zu 3 000 Deutschen Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen nach Anhören der technisch-wissenschaftlichen und der berufsständischen Vereinigungen der Ingenieure. Ferner legt er in besonderen Ausführungsbestimmungen fest, welche Doktorwürden deutscher Universitäten dem Dr.-Ing. gemäß § 1 Buchst. c gleichzuerachten sind.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1953

Oetzel
Dr. von Brentano und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1